

Amtsblatt Chemnitz

»Die Stadt bin ich« S.2

Der CFC lief zum Saisonauftakt als Chemnitz-Botschafter auf und siegte 0:3 über den FC Halle.

Macher der Woche S.2

Wöchentlich stellen wir einen »Macher der Woche« vor: Diesmal Evelyn und Rolf Esche.

Verkehr S.2

Ein Bahnhof entsteht am Südbahnhof. Der Baubeginn für eine Logistikhalle ist erfolgt.

Verkehr S.2

Die alte Zschopauer Straße wird zur Ortsstraße umfunktioniert. Heute beginnt das Vorhaben.

Ausschreibungen

Aktuell veröffentlicht die Stadt Chemnitz in dieser Ausgabe fünf Ausschreibungen.

Badfeste für Ferienkinder

Viele Freizeitangebote in den Sommerferien

Zweite Ferienwoche in Sachsen: Das Gros der Familien geht auf Urlaubsreise. Was aber stellen Kinder während ihrer restlichen Ferientage an? Eine Auswahl an Veranstaltungen hat das Amt für Jugend und Familie in einem Ferienkalender zusammengestellt. Diese Angebote, Anregungen und Gutscheine für Veranstaltungen können sich Mädchen und Jungen unter anderem an den Infotresen in den Rathäusern sichern oder aber Freizeitaktivitäten unter www.chemnitz.de aussuchen. Außerdem finden sich die Ferienangebote aktualisiert auf www.chemnitz.de.

Badefreuden und andere Freizeitvergnügen

Badfeste locken Daheimgebliebene in kommunale Freibäder und an den Stausee. Allein zum Badfest in Gablenz kamen am vergangenen Wochenende 600 Besucher. Hier hatten die Schwimmmeister Arschbomben- wie ebenso Rutsch- und Sprung-Wettbewerbe vorbereitet. Auch wer den weitesten Körper macht, wurde ermittelt. Zwei Aquafitness-Bikes konnten Badbesucher nach Lust und Laune ausprobieren und am



Badespaß in den städtischen Freibädern. Diese verzeichnen in den Sommerferien Zulauf. Bereits davor, Anfang Juni gab es einen enormen Andrang: 16.679 Badefreudige suchten in den Fluten der Freibäder Bernsdorf, Gablenz, Wittgensdorf und Einsiedel Abkühlung. Allein in Gablenz kamen zu Pfingsten 5.417 Badegäste. In dieser Saison kamen bislang insgesamt 52.188 Besucher in die kommunalen Freibäder. Im Jahr 2012 waren es im gleichen Zeitraum 35.995 Besucher und 2013 kamen 43.381 Schwimmer.

Foto: Stephanie Hofschläger/pixelio

Glücksrad winkten ihnen Preise. Ähnliche Feste sollen übrigens noch am 2. August im Wittgensdorfer und voraussichtlich am 10. August im Ein-

siedler Freibad stattfinden. Auch an den Stausee Oberrabenstein zieht es in den Ferien viele Sonnenhunger. Der Natursee in idyllischer Lage

hat bis zum 19. August täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Danach verringert man am Abend die Öffnungszeit um eine Stunde.

Welche Familienveranstaltungen städtische Einrichtungen in den Sommerferien sonst noch anbieten, dazu mehr auf www.chemnitz.de.

Neue Brücke frei gegeben



1,44 Millionen Euro kostete diese neue Brücke.

Foto: Thomas Liebert

Die neue Brücke Markersdorfer Straße, die über die Gleise der Linie 4 führt, ist frei gegeben. Den Bau dieser Stahlbetonkonstruktion hatte der Stadtrat 2012 beschlossen, da der Brücken-Vorgänger zuletzt nur noch die Bauzustandsnote 4,0 erhielt. Nach einem normierten Verfahren wird der Zustand von Brücken vom Wert 1,5 für Neubauten bis 4,0 für ungenü-

genden Bauzustand bewertet. Die Tragfähigkeit der Brücke war durch Risse und Feuchtigkeitsschäden so beeinträchtigt, dass das Bauwerk zuletzt nur von Fahrzeugen mit einem Gewicht von bis zu neun Tonnen und Bussen mit geringem Tempo befahren werden konnte. Die Kosten des Ersatzneubaus beziffert das Tiefbauamt mit 1,44 Millionen Euro.

Wittgensdorfer Straße: Ausbau abgeschlossen

Stadt investierte 1,25 Millionen Euro in den Ausbau dieser Vorrangstraße

Die Stadt hat die Wittgensdorfer Straße, eine der wichtigen Vorrangstraßen im Straßennetz, in zwei Abschnitten von Grund auf erneuert. Mit diesem Vorhaben strebte das Tiefbauamt auch eine spürbare Lärminderung durch den Pflasterersatz im Fahrbahnbereich sowie die konsequente Aufteilung des Straßenraumes an.

Die zur Verfügung stehende Fläche ist jetzt neben der etwa sieben Meter breiten Fahrbahn beidseitig mit Gehwegen und teilweise mit Parkstreifen ausgebaut. Neu errichtet sind auch vier Bushaltestellen. Nach 15-monatiger Bauzeit ist jetzt am 26. Juli der zweite Abschnitt – der sich auf einer Länge von 780 Metern vom Haus Nummer 35 bis zur Leipziger Straße



Wittgensdorfer Straße von Grund auf erneuert.

Foto: Stadt

erstreckte – fertig gestellt worden. Die Wittgensdorfer Straße, die während der jüngsten Bauarbeiten teilweise voll gesperrt war, ist nun seit dem 28. Juli wieder durchgängig befahrbar.

Da im Zuge dieses Straßenbaus gleichzeitig auch Entwässerungskanäle und die Straßenbeleuchtung erneuert wurden, lief dieses Vorhaben in enger

Koordination mit dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und dem Energieversorger »eins«. Mit 1,75 Millionen Euro beziffert das Tiefbauamt die Gesamtkosten dieser Straßen-Erneuerung. Der Anteil der Stadt liegt bei 1,25 Millionen Euro. Die Chemnitzer Verkehrsbau GmbH hatte den Straßenbau im Auftrag der Stadt übernommen.

CFC ist Botschafter seiner Stadt



Der CFC wirbt für Chemnitz mit dem Slogan »Die Stadt bin ich«. Foto: Stadt

Die Spieler liefen zum Saisonauftakt im Trikot mit dem Logo der aktuellen Kampagne »Die Stadt bin ich« auf und siegten 0:3 über den Halleschen FC. »Wir verstehen uns als Botschafter für Chemnitz – auf und neben dem Platz«, sagt CFC-Präsident Dr. Mathias Hänel. »Keine Sportart schafft soviel Medienpräsenz wie Fußball und ein Profiverein ist natürlich ein Aushängeschild für die Stadt. Außerdem können wir damit etwas zurückgeben für das Engagement der Stadt beim Stadionbau.« »Auch Mannschaft und Trainerteam identifizieren sich mit der Stadt Chemnitz und sind aus diesem Grund gerne Botschafter der städtische Kampagne 'Die Stadt bin ich'. Insbesondere die vielen neuen Spieler haben sich schnell in Chemnitz eingelebt und empfinden die Stadt als lebensfroh und lebendig. Genau diesen Eindruck teile ich persönlich. Wir wollen nicht nur auf dem Platz, sondern auch die Menschen für Chemnitz begeistern«, so CFC-Sportdirektor Stephan Beutel.

»Ich freue mich über das Engagement des CFC. Wie viel Emotion Fußball auslöst, konnten wir eindrucksvoll erleben. Und um Gefühl, vor allem Lebensgefühl, geht es auch in unserer Kampagne«, so Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig. »Wir wollen junge Leute für Chemnitz begeistern und zugleich den Blick dafür schärfen, was unsere Stadt ausmacht. Sport ist da ein wesentlicher Faktor. Und der CFC lebt damit, was Kern der Kampagne ist: Wir brauchen Menschen, die etwas bewegen wollen und das nach außen tragen.« Der CFC wird so lange im

Botschafter-Dress auflaufen, bis ein neuer Trikotsponsor regulär den Platz einnimmt. Der Verein räumt diese Möglichkeit ein, um damit die Kampagne »Die Stadt bin ich« ohne finanzielle Gegenleistung der Stadt zu unterstützen.

Die Oberbürgermeisterin informierte zudem über den Stadionbau: »Ich hoffe, dass Fans, Spieler und Verein in dieser besonderen Saison zusammenhalten. Es ist eine logistische Herausforderung, den laufenden Spielbetrieb, den Bauablauf und die Anforderungen des DFB immer wieder aufs Neue unter einen Hut zu bringen. Wie es vorangeht, wird mindestens alle zwei Wochen bei den Heimspielen zu besichtigen sein.« Und so sieht es derzeit aus: Die Südtribüne ist soweit fertig, dass der mittlere Block zu den ersten Heimspielen genutzt werden konnte. Pflasterarbeiten an der Promenade sind fast fertig. Derzeit im Bau sind Sanitäranlagen und Kioske. Jetzt werden Vorbereitungen für das Dach der Südtribüne getroffen und Träger gesetzt, die das Dach aufnehmen. Zum Pokalspiel am 15. August soll die neue Südtribüne, wenn alles nach Plan läuft, komplett geöffnet sein. Auch stellt man Balken und Stützen der Nordtribüne fertig, die Tribünenplatten werden errichtet. Die Osttribüne wird danach abgerissen und später neu errichtet, bevor im Herbst nach der Öffnung der Nordtribüne parallel auch der Umbau der Haupttribüne beginnt. ■

»Es ist ein Geben und Nehmen«

»Macher der Woche«: Die Kampagne »Die Stadt bin ich« stellt Tatkräftige vor.

Diesmal: Evelyn und Rolf Esche vom Verein zur Förderung der Kuchwaldbühne



Evelyn und Rolf Esche

Foto: Wolfgang Schmidt

Da müsste man doch was machen, dachten sich Macher, als sie 2009 vor der verwitterten Kuchwaldbühne standen; es blieb nicht bei diesen Worten. Der Verein zur Förderung der Kuchwaldbühne zählt inzwischen über 50 Mitglieder. Zwei, die den Weg fast seit der ersten Stunde begleiten, sind Evelyn und Rolf Esche.

Wie kam die Idee, die Kuchwaldbühne zu sanieren?

Rolf Esche: Die Grundidee war das historische Objekt wiederzubeleben und das ging wahrscheinlich am einfachsten mit einem Kindertheater. Es war ein Angebot an die Chemnitzer. Und die kamen dann auch. Wir hatten zunächst einen Probespielbetrieb vereinbart und dann hat uns die Stadt einen Vertrag für fünf Jahre angeboten. Da muss wir im Vorfeld alles, was den Zuschauererraum betrifft, klären: Vogelschutz, Baumschutz, Lärmschutz und Denkmalschutz. Diese Hürden haben wir nach und nach gemeistert, den Zuschauererraum für 500 Personen vorbereitet und stetig weiter verbessert.

Wie lange habt Ihr mit dem Verein an der Kuchwaldbühne gebaut?

Rolf Esche: Meine Frau und ich sind seit 2010 dabei. Das kam durch meine Enkelin. Sie spielte mit in der Theatergruppe und meinte: »Opa, die brauchen mal einen vom Bau.« Und seitdem haben wir gebaut. Erst am Zuschauererraum und an der Bühne und später an den Gebäuden vorne, die das Ensemble aus den fünfziger Jahren bilden.

Am 20. August 2010 - nach 18 Jahren »Dornröschenschlaf« war wieder Leben

auf der Kuchwaldbühne.

Rolf Esche: Es war ein Traum, weil wir gar nicht wussten wie es ausgeht. Wir haben versucht, mit unserem Vereinsgründer, Werner Haas, ein Stück zu finden und er kam auf »Momo«. Das war sehr erfolgreich. Das Stück spielt in einer Ruine und wir hatten ja auch eine Ruine hier vorgefunden.

Wie ist die Resonanz der Chemnitzer?

Rolf Esche: Die Vorstellungen sind ganz unterschiedlich besucht. Mit dem städtischen Theater haben wir ein gemeinsames Projekt – »Pippi Langstrumpf« – das über vier Wochen geht. Da haben wir regelrecht an das Theater vermietet, gestalten das mit und stellen fest, dass ein hoher Besucherzuspruch da ist. Bei unseren eigenen Produktionen ist er nicht ganz so hoch, aber man muss auch mit jeder Vorstellung bei 50, 60, 70 Prozent Auslastung sehr zufrieden sein.

Wie viele Veranstaltungen finden auf der Kuchwaldbühne statt?

Evelyn Esche: Wir haben in diesem Jahr 53 Veranstaltungen. Seit Dezember probt unsere Theatergruppe bei der Heilsarmee. Wir sind übrigens immer auf der Suche nach Proberäumen und die Heilsarmee stellt uns diese Räumlichkeit zur Verfügung und darf im Gegenzug unsere Aufführungen besuchen – ein Geben und Nehmen.

Was kostet ein derartiges Projekt an Zeit?

Rolf Esche: Meine Frau führt Tagebuch über die Tätigkeiten, die wir ausführen müssen, um Geld zu verdienen. Zwischen 30 und 40 Prozent unserer Arbeitszeit beschäftigen wir uns allein

mit der Kuchwaldbühne.

Woher kommt dieser Enthusiasmus?

Rolf Esche: Nicht nur wir, auch alle anderen Mitstreiter brennen für die Bühne und können auch nicht wieder davon lassen. Es ist einfach ein Erfolgserlebnis, wenn die Chemnitzer, vor allem Kinder, kommen und sich die Stücke anschauen, klatschen und ihre Freude haben. Das hat uns alle immer getrieben, es ordentlich weiterzuführen. Evelyn Esche: Wir versuchen immer wieder neue Ideen zu finden, um weiter zu restaurieren. Zum Beispiel brauchen wir Bänke. Wir haben ausgerechnet wie viel Geld benötigt wird und diese Bänke können nun von Chemnitzer Bürgern, Firmen, Vereinen, Parteien und Privatleuten gesponsert werden. Ein Meter Bank kostet 125 Euro. Die Unterstützer kriegen zwei Schildchen an »ihre« Bank, können eine Veranstaltung von uns besuchen und werden zur Sponsorenveranstaltung eingeladen. Diese Aktion wurde sehr gut angenommen. Wir haben inzwischen 12.000 Euro an »Bankeinnahmen« und immer wieder kommen Sponsorenformulare, die man über die Homepage www.kuchwaldbuehne.info ausdrücken kann.

Muss man Chemnitzern Mut machen?

Rolf Esche: Durchaus. Den Ausdruck »Stadt der Moderne« hätte man besser erklären müssen. Nur wenige können damit etwas anfangen. Den Chemnitzer Bürgern muss gesagt werden, was das für eine Bedeutung hat. Dass wir so viel Architektur, wie kaum eine andere Stadt, aus der Zeit der Moderne haben. Darauf kann man schon stolz sein. ■

Erster Schritt zum Railport

Ein ersten Schritt für einen Railport in Chemnitz-Süd hat die Spedition Bauer GmbH am 18. Juli mit dem Baubeginn einer Logistikhalle getan.

Schiengüterverkehr ohne eigenen Gleisanschluss, das ist der Grundgedanke, der hinter Railports steckt. Bisher kam für viele Unternehmen Güterzüge aus einem Grund nicht in Frage: Sie erforderte entweder einen Gleisanschluss an beiden Enden der Transportkette oder das Verwenden von Wechselbehältern im kombinierten Verkehr von Straße und Schiene. Hierfür sind aber vor allem Massengüter vielfach nicht geeignet. Diese Logistiklücke schließen Railports. Für die Region Erzgebirge und Tschechien gewinnt Chemnitz in diesem Zusammenhang an Bedeutung. Im April hatte die Landesdirektion Sachsen die Plangenehmigung für einen Rail-

port der Bauer Spedition GmbH am Bahnhof Chemnitz-Süd erteilt und damit für das Vorhaben Baurecht hergestellt. Die Investition beläuft sich auf rund 4,3 Millionen Euro und wird zur Hälfte aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Auf dem Railport Chemnitz-Süd soll der Transport von Stückgut-Paletten, Spezialgütern, Papier etc. auf die Schiene verlagert werden. Dies kommt vor allem der Stahl- und Papierindustrie, aber auch der Lebensmittelbranche zugute. Unternehmen, deren Versand- und Empfangsmengen kleiner als Zug-, Wagengruppen und Wagenladungen sind und die über keinen eigenen Gleisanschluss verfügen, sollen so logistische Dienstleistungen via Eisenbahn in Anspruch nehmen können. Ein Vorhaben, dem auch ökologische Bedeutung zukommt. ■

Alte Zschopauer Straße: Frühere Bundes- wird zur Ortsstraße umgebaut

Heute beginnt der Umbau der alten Zschopauer Straße von Bergfrieden bis Hermersdorfer Straße. Die alte Zschopauer Straße hat durch den Neubau der B174 ihre Funktion als Bundesstraße verloren und fungiert nun als Ortsstraße. Dafür wird die Straße umgebaut und erhält einen einseitigen Gehweg und Beleuchtung. Zwischen Walter-Janka Straße und Hermersdorfer Straße wird die acht Meter breite Straße auf 6,5 Meter eingengt.

Buslinien verbleiben in diesem Abschnitt nach Fertigstellung auf der Zschopauer Straße »alt«. Dort gibt es dann auch einen Gehweg landwärts links und eine Baumallee. Stadtwärts der Janka-Straße wird der Abschnitt bis zur Otto-Thörner-Straße zur Gemeindestraße. Neben dem Straßen-

bau erfolgen die Verlegungen von Gas- und Trink- und Abwasserwasser sowie Stromleitungen auch die Straßenbeleuchtung wird installiert und Leitungen für die Deutsche Telekom und Kabel Deutschland verlegt. Das Vorhaben ist in zwei Schritten geplant: Ein erster Abschnitt erfolgt von Bergfrieden bis Walter-Janka-Straße einschließlich 150 Meter Abwasser- und Gasleitung in der W.-Busch-Straße als Vorleistung für den Ausbau dieser Straße ab 2016. Der zweite Abschnitt beginnt an der Walter-Janka-Straße und endet vor der Hermersdorfer Straße. Für die Arbeiten muss die Straße gesperrt werden. Der Verkehr wird über die Hermersdorfer Straße / Kleinolbersdorfer Straße / Georgstraße umgeleitet. Der erste Bauabschnitt soll

im April 2015 fertig gestellt sein. Für die Vollsperrung des zweiten Abschnitts ab April 2015 wird für die Buslinie 56 der CVAG einen Pendelverkehr zwischen Haltestelle Hermersdorfer Straße und Haltestelle Am Erlenwald (über Haltestellen Abweig, Kleinolbersdorfer und M.-Brandt-Straße) eingerichtet. Der Regionalverkehr Erzgebirge RVE bedient die Haltestellen Am Erlenwald und »Goldener Hahn«. Das Ende der Bauarbeiten ist für Dezember 2015 vorgesehen. Mit den Vorhaben rund drei Millionen Euro teuren wurde das Unternehmen Gunter Hüttner GmbH und Co. KG beauftragt. Das Bauvolumen beträgt rund drei Millionen Euro. Der Umbau der alten Zschopauer Straße wird innerhalb des Neubaus der B174 gefördert. ■

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 31. August 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Chemnitz wird in der Zeit vom 11. August 2014 bis 15. August 2014 in der Briefwahlstelle Rathaus, Markt 1, zu den nachstehenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten:

Montag, Mittwoch

08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Dienstag, Donnerstag

08:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 1 des Sächsischen Meldengesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 11. August 2014 bis 15. August 2014 während der obigen Öffnungszeiten bei der Briefwahlstelle der Stadt Chemnitz, Rathaus, Markt 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden (Postanschrift: Stadt Chemnitz, Wahlbehörde, 09106 Chemnitz).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl in dem auf dem Wahlschein ausgewiesenen Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 10. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 15. August 2014) veräumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Chemnitz gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 29. August 2014, 16:00 Uhr, bei der Briefwahlstelle der Stadt Chemnitz, Rathaus, Markt 1, mündlich, jedoch nicht telefonisch, schriftlich (Postadresse: Stadt Chemnitz, Briefwahlstelle, Postfach 1161, 09070 Chemnitz) bzw. in dokumentierbarer elektronischer Form (per Online-Antragsformular unter www.chemnitz.de oder per E-Mail: wahlbehoerde@stadt-chemnitz.de) beantragt werden. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum einzutragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5., Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter

kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Dem Wahlschein werden beige-fügt

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

- ein amtlicher grüner Wahlumschlag,

- ein amtlicher gelber Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist und

- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift zugesandt bzw. amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag nicht ergibt, dass sie an eine andere Anschrift gesandt oder abgeholt werden sollen.

An einen anderen als den Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,

- legt ihn in den amtlichen grünen Wahlumschlag und verschließt diesen,

- unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Datum der Unterzeichnung (Rückseite des Wahlscheines),

- steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und

- sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den gelben Wahlbrief für die Landtagswahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Chemnitz, 30. Juli 2014

Berthold Brehm //
Stadtkämmerer

Impressum



HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Die Oberbürgermeisterin

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteurin

Katja Uhlemann

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig - Ulrich Lingnau

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Hannelore Treptau, Tel. 0371 656-20052

Joachim Gruner, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-20050

SATZ // Page Pro Media GmbH - Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-

liste Nr. 8 vom 01.02.2008



Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/14/563

(Abschnitt I:) Öffentlicher Auftraggeber
 I.1) Name, Adressen und Kontaktstellen: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Reichel, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 4883077, Fax: 0371 4883096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de, Hauptadresse des Auftraggebers (URL): www.chemnitz.de
 Weitere Auskünfte erteilen: siehe Anhang A.I

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: siehe Anhang A.II

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeiten

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber nein
 (Abschnitt II:) Auftragsgegenstand

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: VOF-Verhandlungsverfahren für Vergabe von Objektplanungsleistung gemäß § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 für die Komplexe Rekonstruktion des Schulgebäudes und der Sporthalle der E.-G.-Flemming-Grundschule, Albert-Schweitzer-Straße 61, 09116 Chemnitz

II.1.2) Art des Auftrags: Dienstleistung
 Dienstleistungskategorie: 12

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: 09116 Chemnitz, Albert-Schweitzer-Straße 61

UNTS-Code:DED11

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Die Stadt Chemnitz plant im Rahmen einer Fördermittelförderung die Komplexe Rekonstruktion des Schulgebäudes und der Sporthalle der E.-G.-Flemming-Grundschule. Das Gebäudeensemble steht unter Denkmalschutz.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 71221000-3

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsbereinkommen (GPA): ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig nein

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: Objektplanungsleistungen für Gebäude der Leistungsphasen 4-9 gemäß § 34 HOAI i.V.m.

Anlage 10 für die Komplexe Rekonstruktion des Schulgebäudes und der Sporthalle der E.-G.-Flemming-Grundschule; BGF ca. 7.300m²; geschätzte anrechenbare Kosten über die KG 200+300+400 für das Gesamtvorhaben ca. 2,74 Mio. EUR netto.

II.2.2) Optionen: ja

Beschreibung der Optionen: Der Auftraggeber behält sich eine stufenweise Beauftragung der einzelnen Leistungsphasen vor. Mit Abschluss des Verhandlungsverfahrens wird vertraglich die Leistungsphase 4 beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung aller Leistungsphasen besteht nicht.

Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Weiterbeauftragung nach Erbringung erster Leistungsphasen.

II.2.3) Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Beginn: 15.01.2015

Abschluss: 31.12.2020

Abschnitt III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personenschäden: 1,5 Mio. Euro, für sonstige Schäden: 0,3 Mio. Euro. Bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen: ja: Die örtliche Präsenz des Bewerbers in Chemnitz ist während der Planungs- und Bauzeit in engen Intervallen gemäß Projekterfordernis sicherzustellen. Für die gesamte Projektlaufzeit ist die personelle Kontinuität hinsichtlich der Präsenz vor Ort zu gewährleisten, insb. während der Ausführungsphase des Projektes (Leistungsphase 8) wird vom Bewerber eine arbeitstäglige Präsenz am Ausführungsort erwartet.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Folgende Erklärungen und Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag abzugeben: Nachweis der geforderten Berufshaftpflichtversicherung (III.1.) mittels Nachweis der Versicherungspolice (nicht älter als 12 Monate zum Zeitpunkt Abgabe Teilnahmewettbewerb) alternativ bei Nichterreichen der Deckungssummen eine Erklärung des Versicherers die Deckungssummen im Ausfallsfall anzupassen oder eine objektbezogene Versicherung abzuschließen (bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied); Erklärung zum Nettohonorarumsatz des Bewerbers im Leistungsbild § 34 HOAI in den letzten 3 Geschäftsjahren (bei Bietergemeinschaft von jedem Mitglied). Geforderte Mindeststandards: Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (vgl. III.1.1) bzw. Anpassungserklärung (vgl. III.2.2); Durchschnittlicher Mindestumsatz in Höhe von 300.000 € aus den letzten 3 Geschäftsjahren. (Bei Bietergemeinschaft ist die Summe der jeweiligen durchschnittlichen Mindestumsätze ausreichend.)

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Gefordert ist die Darstellung von mindestens 3 Referenzen: Referenzobjekt Typ A - Sanierung eines Schulgebäudes (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, sofern sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen); abgeschlossen, im Zeitraum 1.4.2009 bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung fertiggestelltes Vorhaben (Übergabe Nutzer), mit Bauwerkskosten von mind. 3,0 Mio. € netto für die KG 300+400; Referenzobjekt Typ B - Neubau/Sanierung eines Schulgebäudes, (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, sofern sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen); abgeschlossen, im Zeitraum 1.4.2009 bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung fertiggestelltes Vorhaben (Übergabe Nutzer), mit Bauwerkskosten von mind. 3,0 Mio. € netto für die KG 300+400; Referenzobjekt Typ C - Neubau/Sanierung einer Sporthalle; abgeschlossen, im Zeitraum 1.4.2009 bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung fertiggestelltes Vorhaben (Übergabe Nutzer), mit Bauwerkskosten von mind. 200.000 € netto für die KG 300+400

sprachige Nachweise müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in Deutsch vorgelegt werden. Mitglieder von Bietergemeinschaften haben grundsätzlich alle Erklärungen/Nachweise für jedes Mitglied abzugeben mit Ausnahme der Angaben zu Projektleiter, Bauüberwacher und Berufszulassung und Berufsausübungsbechtigung. Für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden den Bewerbern keine Kosten erstattet. Es erfolgt keine Rückgabe der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen. Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig. Eine Mehrfachbewerbung ist auch eine Bewerbung unterschiedlicher Niederlassungen eines Büros. Mehrfachbewerbungen von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft bzw. unterschiedlicher Niederlassungen eines Büros haben das Ausscheiden aller Mitglieder der Bietergemeinschaft zur Folge. Fehlende Nachweise und Erklärungen sind auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb einer gesetzten Frist nachzureichen, werden sie auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht eingereicht, wird die Bewerbung wegen unvollständigen Teilnahmeantrags ausgeschlossen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Folgende Erklärungen und Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag abzugeben: Nachweis der geforderten Berufshaftpflichtversicherung (III.1.) mittels Nachweis der Versicherungspolice (nicht älter als 12 Monate zum Zeitpunkt Abgabe Teilnahmewettbewerb) alternativ bei Nichterreichen der Deckungssummen eine Erklärung des Versicherers die Deckungssummen im Ausfallsfall anzupassen oder eine objektbezogene Versicherung abzuschließen (bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied); Erklärung zum Nettohonorarumsatz des Bewerbers im Leistungsbild § 34 HOAI in den letzten 3 Geschäftsjahren (bei Bietergemeinschaft von jedem Mitglied). Geforderte Mindeststandards: Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (vgl. III.1.1) bzw. Anpassungserklärung (vgl. III.2.2); Durchschnittlicher Mindestumsatz in Höhe von 300.000 € aus den letzten 3 Geschäftsjahren. (Bei Bietergemeinschaft ist die Summe der jeweiligen durchschnittlichen Mindestumsätze ausreichend.)

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Gefordert ist die Darstellung von mindestens 3 Referenzen: Referenzobjekt Typ A - Sanierung eines Schulgebäudes (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, sofern sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen); abgeschlossen, im Zeitraum 1.4.2009 bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung fertiggestelltes Vorhaben (Übergabe Nutzer), mit Bauwerkskosten von mind. 3,0 Mio. € netto für die KG 300+400; Referenzobjekt Typ B - Neubau/Sanierung eines Schulgebäudes, (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, sofern sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen); abgeschlossen, im Zeitraum 1.4.2009 bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung fertiggestelltes Vorhaben (Übergabe Nutzer), mit Bauwerkskosten von mind. 200.000 € netto für die KG 300+400

ben (Übergabe Nutzer), mit Bauwerkskosten von mind. 0,4 Mio. € netto für die KG 300+400. Referenzobjekt Typ C - Sanierung/Neubau einer Sporthalle; abgeschlossen, im Zeitraum 1.4.2009 bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung fertiggestelltes Vorhaben (Übergabe Nutzer) mit Bauwerkskosten von mind. 200.000 € netto für die KG 300+400. Beizufügen ist bei öffentlichen Bauvorhaben eine Bestätigung des Auftraggebers über die erbrachte Leistung (Referenzschreiben). Eigenerklärung zu den Referenzen: Beschreibung der Baumaßnahme, Benennung Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer, Angabe zur Art des Auftraggebers (öffentlich/nichtöffentlich), Leistungsbeginn und Fertigstellung des Bauvorhabens (Übergabe an den Nutzer), erbrachte Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI - Objektplanung für Gebäude, Herstellungskosten KG 300+400 netto, Beteiligung des vorgesehenen Projektleiters und/oder Bauüberwachers am Referenzprojekt, Angabe zur Objektfinanzierung - Fördermittelvorhaben. Für die Referenzen Typ A und B ist zusätzlich die Angabe zum Denkmalschutz der Referenz erforderlich. Für die Referenz C die Angabe Referenz ist baulich miteinander verbunden/bzw. integriert in Schulkomplex. Zusätzliche Referenzen können in der Bewerbung aufgeführt werden und sind für die Bewertung den Referenzkategorien Typ A-C zuzuordnen und mit den o.g. Angaben vorzulegen. Eigenerklärung über die durchschnittliche Anzahl (jährliches Mittel) der Beschäftigten in den letzten 3 Geschäftsjahren (Mitarbeiter und Führungskräfte) im Leistungsbild Objektplanung (§ 34 HOAI). Eigenerklärung Gewährleistung der Qualität mit Angaben zur Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000/9001/9004 alternativ Beschreibung von anderen Maßnahmen zur Qualitätssicherung (bei Bietergemeinschaft von jedem Mitglied). Ggf. Angabe zur Nutzung Kapazitäten anderer Unternehmen. Geforderte Mindeststandards: Mindestens 1 Referenz Typ A mit Mindestanforderung: Sanierung eines Schulgebäudes (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, sofern sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen); abgeschlossen, im Zeitraum 1.4.2009 bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung fertiggestelltes Vorhaben (Übergabe Nutzer), mit Bauwerkskosten von mind. 3,0 Mio. € netto für die KG 300+400. UND Mindestens 1 Referenz Typ B mit Mindestanforderung: Neubau/ Sanierung eines Schulgebäudes, (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, sofern sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen); abgeschlossen, im Zeitraum 1.4.2009 bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung fertiggestelltes Vorhaben (Übergabe Nutzer), mit Bauwerkskosten von mind. 0,4 Mio. € netto für die KG 300+400. UND Mindestens 1 Referenz Typ C mit Mindestanforderung: Neubau/ Sanierung einer Sporthalle; abgeschlossen, im Zeitraum 1.4.2009 bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung fertiggestelltes Vorhaben (Übergabe Nutzer) mit Bauwerkskosten von mind. 200.000 € netto für die KG 300+400

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand - Die Erbringung Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: ja. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: § 19 (1),(2) VOF
 III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der Person angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: ja
 Abschnitt IV) Verfahren
 IV.1) Verfahrensart
 IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: nein
 IV.1.2) Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3
 Geplante Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5
 Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Der Auftraggeber wird die fristgerecht eingegangenen Teilnahmeanträge anhand der in der vorliegenden Bekanntmachung benannten Nachweise und Erklärungen formal und inhaltlich prüfen und bewerten. Die Auswahl erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix, wobei die Kriterien folgendermaßen bewertet werden: pro Auswahlkriterium werden 0-3 Punkte vergeben, die Punktzahl pro Kriterium wird gewichtet. Die Rangfolge richtet sich nach den erreichten Prozentpunkten von 100 %. Es werden maximal die 5 Bewerber mit der höchsten Punktzahl zum Verhandlungsgespräch eingeladen. Wird die Anzahl durch Bewerber mit gleicher Punktzahl überschritten, entscheidet unter diesen das Los.
 Auswahlkriterien:

- a) durchschnittlicher jährlicher Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre im Leistungsbild Objektplanung lt. § 34 HOAI Gesamtgewichtung 20%. Punktwertung: 0 Pkt. bei gleich 300.000 Euro, 3 Pkt. bei größer/gleich 1,5 Mio. EUR. Die Abstufung zw. 0 und 3 Pkt. erfolgt mittels linearer Interpolation.
- b) Mittelwert aller angegebener Referenzen des Typs A mit 20%: erbrachte Leistungsphasen (LP): 4% (0 Pkt. bei nur LP 2-4 oder einzelner LP, 1 Pkt. bei nur LP 3-5 oder 6-8; 2 Pkt. bei nur LP 3-6 oder 5-8; 3 Pkt. bei min. LP 3-8); Nettobaukosten der KG 300+400 des Bauvorhabens: 4% (0 Pkt. bei gleich 3 Mio.€, 1 Pkt. bei größer 3 Mio.€ kleiner/gleich 4,5 Mio.€ ; 2 Pkt. bei größer 4,5 Mio.€ kleiner/gleich 6 Mio.€, 3 Pkt. bei größer 6 Mio.€); Referenz ist ein Fördermittelprojekt: 2% (0 Pkt. wenn Kriterium nicht erfüllt, 3 Pkt. wenn Kriterium erfüllt); Referenz steht unter Denkmalschutz: 2%(0 Pkt. wenn Kriterium nicht erfüllt, 3 Pkt. wenn Kriterium erfüllt); Referenz wurde für öffentlichen AG erbracht: 3%(0 Pkt. wenn Kriterium nicht erfüllt, 3 Pkt. wenn Kriterium erfüllt); Projektbeteiligte: 5% (0 Pkt. wenn weder vorgesehener Bauleiter noch Projektleiter im Projekt beteiligt waren, 1 Pkt. wenn vorgesehener Bauleiter im Projekt beteiligt war, 2 Pkt. wenn vorgesehener Projektleiter im Projekt beteiligt war, 3 Pkt. wenn vorgesehener Bauleiter und vorgesehener Projektleiter im Projekt beteiligt waren); Mittelwert aller angegebener Referenzen des Typs B mit 20%: Bewertung wie Referenz A bis auf Kriterium Nettobaukosten der KG 300+400 des Bauvorhabens 4%:

Ausschreibung

Fortsetzung von Seite 4

denn hier (0 Pkt. bei gleich 0,4 Mio.€, 1 Pkt. bei größer 0,4 Mio.€ kleiner/gleich 1,7 Mio.€; 2 Pkt. bei größer 1,7 Mio.€ kleiner/gleich 3 Mio.€, 3 Pkt. bei größer 3 Mio.€). Mittelwert aller angegebener Referenzen des Typs C mit 20%: Bewertung wie Referenzen Typ A und B bis auf Kriterium Nettobaukosten der KG 300+400 des Bauvorhabens 4%: denn hier (0 Pkt. bei gleich 200.000 €, 1 Pkt. bei größer 200.000 € kleiner/gleich 300.000 €; 2 Pkt. bei größer 300.000 € kleiner/gleich 400.000 €, 3 Pkt. bei größer 400.000 €) und anstatt Bewertung Referenz steht unter Denkmalschutz hier Bewertung Referenz ist baulich miteinander verbunden/ bzw. integriert in Schulkomplex: 2%(0 Pkt. wenn Kriterium nicht erfüllt, 3 Pkt. wenn Kriterium erfüllt); c) Qualifikation des Projektteams mit Gesamtgewichtung 20 %. Berufsabschluss des vorgesehenen Projektleiters 4% (0 Pkt. bei sonstigen Abschlüssen, 2 Pkt. bei Bauing. Hochbau FH oder Hochschulabschluss, 3 Pkt. bei Architekt FH oder Hochschulabschluss), Berufserfahrung des vorgesehenen Projektleiters 8% (0 Pkt. bei gleich 3 Jahre, 1 Pkt. bei größer 3 kleiner/gleich 6 Jahre, 2 Pkt. bei größer 6 Jahre kleiner/gleich 9 Jahre, 3 Pkt. bei größer 9 Jahre); Berufserfahrung des vorgesehenen Bauüberwachers 8% (wie bei Projektleiter).

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs - Abwicklung des Verfahrens in aufeinanderfolgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: nein

IV.2.1) Zuschlagskriterien: das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten nach ihrer Gewichtung oder in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)

Kriterium 1: Honorar/ Preis (Gewichtung: 30%)

Kriterium 2: Lösen einer spontanen Arbeitsaufgabe (Gewichtung: 25%)

Kriterium 3: Präsentation Projektteam (Gewichtung: 15%)

Kriterium 4: Methoden zur Terminverfolgung/ Einhaltung Terminplan (Gewichtung: 15%)

Kriterium 5: Organisation, allg. Projektabwicklung und Methoden zur Kostenkontrolle (Gewichtung: 15%)

IV.2.2) Angaben zu elektronischen Auktion - Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 17/14/563

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden

Unterlagen - Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: möglichst bis zum 09.09.2014, 12.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: nein
Zahlungsbedingungen und -weise: Die Teilnahme erfolgt über den Bewerbungsbogen, ergänzt um Angaben und Nachweise gemäß Ziffern III 2.1 bis III 2.3. Der Bewerbungsbogen kann per E-Mail unter gsflemming-objektplanung@henkel-pm.de angefordert werden. Der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen ist unter Verwendung des beigefügten Kennzettels für den Umschlag im Original (DIN A4, Anlagen mit Registern getrennt) fristgerecht einzureichen. Teilnahmeanträge, die per E-Mail oder per FAX eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 22.09.2014, 14:00 Uhr

IV.3.5) Tag der Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 10.12.2014

IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.8) Personen, die bei der Öffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: nein

Abschnitt VI) Weitere Angaben

VI.1) Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben: Bewerbungen, die nicht alle geforderten Angaben, Nachweise und Referenzen enthalten, werden ausgeschlossen, sofern die geforderten Angaben und Nachweise nicht auf Anforderung innerhalb einer gesetzten Frist nachgeliefert werden können.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Tel.: 0341 977-3202, Fax: 0341 977-1049

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen - Angaben zu Fristen für Einlegung von Rechtsbehelfen: Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag nach § 107 Abs. 3 GWB unzulässig ist, soweit 1) der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3) Verstöße gegen Ver-

gabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 532-0, Fax: 0371 532-1303

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 22.07.2014

Anhang A Sonstige Adressen und Kontaktstellen

I) Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen: Stadt Chemnitz, SE Gebäudemanagement und Hochbau, Frau Blacha, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488-7640, Fax: 0371 488-6591, Internet-Adresse (URL): www.chemnitz.de

II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: hpm Henkel Projektmanagement GmbH, Könnertstraße 15, 01067 Dresden, Tel.: 0351 873238-0, Fax: 0351 873238-11, Email: gsflemming-objektplanung@henkel-pm.de, Internet-Adresse (URL): www.henkel-pm.de

Landtagswahl 2014! Machen Sie als Wahlhelfer mit!

Am **31.08.2014** findet die Wahl zum Sechsten Sächsischen Landtag statt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Wahl wird für jeden der 161 Wahlbezirke in der Stadt Chemnitz ein Wahlvorstand gebildet, der den reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe und die Stimmenauszählung im jeweiligen Wahllokal am Wahlsonntag sicherstellt. Die Wahllokale sind an den Wahltagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Um **07:30 Uhr** treffen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal. Sie erhalten eine kurze

Einweisung in ihre Aufgaben und es erfolgt die Einteilung in Einsatz- und Pausenzeiten, so dass sich ein Einsatz im Allgemeinen nicht über den ganzen Tag erstrecken wird. Die Wahlbehörde ist deshalb bestrebt, Wahlhelfer in Wohnnähe einzusetzen. Gegen 17:30 Uhr trifft sich der gesamte Wahlvorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Ergebnisermittlung wieder im Wahllokal. Nach der Ergebnisermittlung ist der Einsatz beendet.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand erhalten die Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld.

Funktion	Allgemeine Wahlvorstände	Briefwahlvorstände
Vorsteher/-in	45,00 €	40,00 €
Stellvertreter/-in	35,00 €	30,00 €
Beisitzer/-in	30,00 €	25,00 €

Wenn Sie uns durch eine Mitarbeit in einem Wahlvorstand unterstützen möchten, senden Sie bitte Ihre Bereitschaftserklärung auf dem nachstehenden Rücksendeabschnitt per Post an

**Stadt Chemnitz
Wahlbehörde
09106 Chemnitz**
per Fax 0371 488-1896 oder per E-Mail:

wahlhelfer@stadt-chemnitz.de.
Ihre Bereitschaftserklärung können Sie auch im Rathaus, Markt 1; im Bürgerhaus am Wall, Düsseldorf-Platz 1; im Moritzhof, Bahnhofstraße 53; im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89 jeweils an den dortigen Informationen, in den Bürgerservicestellen bzw. in der Wahlbehörde, Getreidemarkt 3, abgeben. Sie können sich auch unter der **Behördenrufnummer 115** informieren.

Die Berufungsschreiben werden ca. 3 bis 4 Wochen vor der Wahl versandt. Die Personen, welche kein Berufungsschreiben in dieser Zeit erhalten, müssen damit rechnen, dass die Festlegung ihres Einsatzes noch bis zum Freitag vor der Wahl **operativ** erfolgen kann.

Sollten sich Änderungen zu den in der Bereitschaftserklärung angegebenen Daten ergeben, informieren Sie bitte umgehend die Wahlbehörde!

Bitte unterstützen Sie uns durch Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit als Mitglied in einem Wahlvorstand! Wären Sie auch bereit, die Leitung eines Wahlvorstandes (Vorsteher oder Stellvertreter) zu übernehmen? Dann wenden Sie sich bitte an die Wahlbehörde.

Fragen zu Ihrem Einsatz richten Sie bitte an Frau Rantzsch (0371 488-7473.

**Stadt Chemnitz
Wahlbehörde
09106 Chemnitz**

Fax: 0371 488-1896
E-Mail: wahlhelfer@stadt-chemnitz.de

Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Mitglied in einem Wahlvorstand

Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, bin Deutsche/Deutscher und habe seit mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen eine Wohnung inne, bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und erkläre mich bereit, die Stadt Chemnitz **zur Landtagswahl am 31. August 2014** als Mitglied in einem Wahlvorstand zu unterstützen.

Angaben zur Person:

Frau Herr

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	
Telefon	Fax
E-Mail	

Bankverbindung:

IBAN
BIC
Name und Sitz des Kreditinstituts
Kontoinhaber/in

Die Zahlung des Erfrischungsgeldes kann nur bargeldlos erfolgen. Aus diesem Grund ist die Angabe einer Bankverbindung auf dem Meldeformular unbedingt notwendig.
Ihre persönlichen Daten werden von der Stadt Chemnitz ausschließlich zur Wahlorganisation genutzt.

Ort, Datum

Unterschrift

Änderung der Zuständigkeit

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen ist ab 1. August die Abteilung Jugendarbeit des Amtes für Jugend und Familie zuständig, nicht wie bisher die Abteilung Sozialdienst.

Diese Genehmigung nach § 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist erforderlich, wenn Kinder bspw. bei Theater- und Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen oder bei Film- und Fotoaufnahmen mitwirken.

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung von Kindern verboten und erfordert das Beantragen der Ausnahmegenehmigung durch die Eltern.

Auf dem Antrag, der sowohl im Gewerbeaufsichtsamt erhältlich als auch ab sofort unter www.chemnitz.de, Formulare & Onlinedienste abrufbar ist, sind zuerst die Unterschriften von Hausarzt und Schule einzuholen. Für die Stellungnahme des Amtes für Jugend und Familie ist ein persönliche Vorsprache der

Eltern gemeinsam mit ihrem Kind im Rahmen der Sprechzeit notwendig. Die Bearbeitung erfolgt sofort. Die Eltern geben dann den Antrag dann bei dem Veranstalter bzw. Arbeitgeber ab.

Der Veranstalter bzw. Arbeitgeber ist abschließend verpflichtet, die Ausnahmegenehmigung für das Kind beim Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen.

Ansprechpartner für die Stellungnahme des Amtes für Jugend und Familie:

Stadt Chemnitz
Amt für Jugend und Familie
Abteilung Jugendarbeit
Herr Bindrich
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Telefonische Erreichbarkeit:
0371 488-5949

Informationen sind auch unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 erhältlich.

2. Änderung zum Marktkalender der Stadt Chemnitz 2014

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 30.10.2013)

zu 1. Wochenmärkte

Verlagerung auf Rosenhof:

26. – 29.08.14 (Stadtfest)

Di – Fr 9 bis 17 Uhr

Gleichzeitig bitten wir um Aufnahme der Änderung in den Ausschreibungen der Stadt Chemnitz für Märkte lt. Marktkalender 2014 sowie um Änderung im Internet.

Widmung des neuen Teiles der „Jagd-schänkenstraße“, Gemarkung Stelzendorf

(Az: 66.14.03/471/13)

Nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 23 am 11. Juni 2014 hat die Widmung des neuen Teiles der „Jagdschänkenstraße“ (Gemarkung Stelzendorf)

zur Ortsstraße als Abzweig der S 244 am 12. Juli 2014 Bestandskraft erlangt.

Härtwig //

Abteilungsleiterin

Jagdgenossenschaft Chemnitz-Euba

Die Jagdgenossenschaft Chemnitz-Euba hat am 21.03.2014 eine neue Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde durch die Untere Jagdbehörde der Stadt Chemnitz am 09.07.2014 genehmigt.

Die Satzung kann 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Chemnitz, Bürgerhaus Am Wall, Zi. 4051, Tel. 0371 488 3225,

sowie nach Vereinbarung beim Jagdvorsteher eingesehen werden.

Die Jagdgenossenschaft hat am 21.03.2014 u. a. beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdpacht für das Pachtjahr 2013/2014 nicht ausgezahlt wird.

Haik Strobel //

Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Monat März 2014** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im „Bürgerhaus am Wall“ Fundbüro, Düsseldorfer Platz 1, Tel. 0371 488-33 88, geltend zu machen. Öffnungszeiten: Montag und Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr

Chemnitz, den 30.07.20124

1 Kissen, 1 Handtuch, 4 Drogerieartikel, 2 Beutel Arbeitskleidung,

1 Beutel Baumarktartikel, 1 USB-Stick, 1 Hörgerät, 1 Kopfhörer, 1 Fotoapparat, 10 Brillen, 6 Fahrräder, 6 Geldbörsen, 6 Paar Handschuhe, 4 Handschuhe, 3 Handdys, 2 Hemden, 2 Strickjacken, 4 T-Shirts, 3 Untertrikotagen, 2 Westen, 1 Bluse, 1 Jacke, 2 Pullover, 1 Gürtel, 27 Mützen, 14 Schals, 1 Tuch, 1 Fahrradhelm, 2 Stirnbänder, 3 Bücher, 12 Schirme, 15 Schlüsselbunde, 4 Schlüsseltaschen, 27 Schmuckstücke, 2 Paar Damenschuhe, 1 Paar Sportschuhe, 7 Spielsachen, 6 Sporttaschen, 2 Sportbeutel, 2 Rucksäcke, 1 Waschtasche, 1 Reisetasche, 1 Fernseher, 1 Satellitenschüssel, 1 Ladekabel

Ausschreibung

Vergabe Nr. 10/TIE/14/002
Gebäudereinigung „DAS Tietz“

a) Name und Anschrift der Vergabestelle (Auftraggeber): Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:

Stadt Chemnitz - Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste - Submissionsstelle, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371488-1067, Fax: 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Den Zuschlag erteilende Stelle: Das TIETZ Eigenbetrieb der Stadt Chemnitz, Vergabestelle, Moritzstraße 20, 09111 Chemnitz

Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind: Stadt Chemnitz - Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste - Submissionsstelle, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488-1067, Fax: 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

c) Einreichungsform für Teilnahmeanträge oder Angebote: schriftlich

d) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:

Ausführungsort: Das TIETZ Eigenbetrieb der Stadt Chemnitz, 09111 Chemnitz

Art und Umfang der Leistung: Gebäudereinigungsdienstleistungen

- Unterhaltsreinigung ca. 14.500 m²

- Glas- und Fensterreinigung ca. 2.300 m²

- Sonderreinigung

Am 20.08.2014 um 10:00 Uhr findet eine Objektbesichtigung statt. Durch

die Komplexität des Auftrages ist eine Teilnahme der Bieter zwingend erforderlich.

g) Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 10/TIE/14/002: Beginn: 01.01.2015, Ende: 30.09.2017

h) Ausgabe der Vergabeunterlagen durch: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz - Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste - Submissionsstelle, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488-1067, Fax: 1090 Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

i) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:

Angebotsfrist: 03.09.2014, 10:00 Uhr

l) Geforderte Eignungsnachweise: • Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung mit den vorhandenen Mindestdeckungssummen - Mindestdeckungssumme pro Schadenfall: Personen- und Sachschäden 5 Mio. €, Schlüsselverlust 50 T€

• Mindestens drei, maximal fünf Referenzen mit folgenden Kriterien mit Angabe der Ansprechpartner mit Telefonnummer vor Ort: - Aufträge in vergleichbaren Objekten (z. B. Kulturobjekte mit Veranstaltungsbetrieb, Museen, Bibliotheken) mit Angabe dieser Objekte - Auftragswert von mindestens 60 T€ (netto) pro Jahr und Auftrag mit Angabe des Auftragswertes pro Jahr - Aktiver Auftragszeitraum pro Auftrag seit 2011 mit Angabe des Auftragsbeginns

• Firmenentwicklung der letzten 3

Jahre (inkl. Umsatz und Beschäftigtenzahl für die Leistungen, die mit der zu vergebende Leistung vergleichbar ist)

• Handelsregisterauszug

• Nachweis über die Teilnahme an der Objektbesichtigung

• Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes

• Eigenerklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung

m) Kosten der Vergabeunterlagen: Vielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 10/TIE/14/002: 5,00 EUR

Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg

Zahlungseinzelheiten: Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, per Mail oder per Fax. Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck), Barzahlung ist möglich. Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Anforderung bis: 07.08.2014

Abholung / Versand: 14.08.2014

Stadt Chemnitz, Submissionsstelle VOL, Markt 1 / Zi. 416a, 09111 Chemnitz

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13.30 - 15.00 Uhr

Zahlungsempfänger:

Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, IBAN: DE248701500003501007506, BIC: CHEKDE33XXX, Verwendungszweck: 18507449.10/TIE/14/002

Vergabe Nr. 66/14/074

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6601, Fax: 488 6699, Email: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de
 b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 c) Art des Auftrags: Bauleistung
 d) Ort der Ausführung: Stadt Chemnitz, Leipziger Straße, 09113 Chemnitz
 e) Sonstige Angaben zum Ort der Ausführung: Leipziger Straße/Winklerstraße
 f) Art und Umfang der Leistung:
Tiefbau
 200 m² bitumenhaltige Befestigungsräsen bzw. aufbrechen
 84 m² Boden lösen (mit Gerät bzw. Handaushub)
 130 t Frostschuttschicht Gehwege
 25 t Asphalttragschicht (Dicke 8 cm bzw. 14 cm)
 60 m Kabelgraben
 Verkehrssicherung während der Bauzeit
Ausrüstung
 1 Steuergerät mit Programmierung
 19 Signalgeber komplett (1 bis 3-feldig, LED, d = 200 mm)
 8 Kombi-Signalgeber für Sehbehinderte
 8 Taster für Sehbehinderte
 3 Videodetektoren
 5 Normalmaste
 3 Auslegermaste (Auslegerlänge: 4,5 bis 8,5 m)
 ca. 1.200 m Kabel
 Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das

einzigste Zuschlagskriterium der Preis sein.
 g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein
 h) Art und Umfang der einzelnen Lose:
 Aufteilung in mehrere Lose: nein
 Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
 i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages:
 Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 66/14/074: Beginn: 20 Werktagen nach Zugang des Auftrags Schreibens, Ende: innerhalb von 30 Werktagen nach Ausführungsbeginn
 j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nicht zugelassen. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.
 k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Henke, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3080, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /66/14/074: 30,00 EUR
 Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
 Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Anforderung der Vergabeunterlagen bis: 07.08.2014
 Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
 Abholung/Versand ab: 14.08.2014

Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
 Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr, Do 13.30-18.00 Uhr, Fr geschlossen
 Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB ist möglich. Verwendung GAEB-Schnittstelle Ausgabe 2000. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
 Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, IBAN: DE2487050003501007506, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 40.01222.1, 66/14/074
 n) Frist für den Eingang der Angebote: 04.09.2014, 10.00 Uhr
 o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind:
 Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3080, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: deutsch
 q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
 Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 66/14/074: 04.09.2014, 10.00 Uhr; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
 r) Geforderte Sicherheiten: Ab einer

Auftragssumme von 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer Bürgschaft für Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme und Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Auftragssumme einschließlich erweiterter Nachträge.
 s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen
 t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 u) Eignungsnachweise: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ mit folgendem Inhalt vorzulegen. Angaben/Erklärungen über den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren für vergleichbare Leistungen, mindestens 3 Referenzen der letzten 3 Geschäftsjahre für vergleichbare Leistungen, das Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, die Eintragung in das Berufsregister, Insolvenzverfahren bzw. Liquidation, das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, die Zahlung von Steuern und Abgaben, die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, die Erklärung über die Einhaltung des

gesetzlichen Mindestlohns. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (ggf. auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen: Aufgliederung der Arbeitskräfte nach Lohngruppen für die letzten 3 Geschäftsjahre mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Sofern es in dem Gewerk einen gesetzlichen Mindestlohn gibt, dann erfolgt bei dessen Nichteinhaltung der Ausschluss des Angebotes. Weiterhin sind mit dem Angebot einzureichen: Die Beiblätter zur Wartung gemäß 2.2. Instandhaltungsvertrag
 v) Zuschlagsfrist: 10.10.2014
 w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
 Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321303

Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/14/895

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6501, Fax: 488 6591, Email: gmh@stadt-chemnitz.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
d) Art des Auftrags: Grundschule Ebersdorf

e) Ort der Ausführung: Chemnitz, Lichtenauer Str. 45, 09131 Chemnitz
f) Art und Umfang der Leistung:

Los 12: Malerarbeiten Treppenhaus und Flure

- 240 m³ Raumgerüst im Treppenhaus und fahrbare Arbeitsbühne
- 1150 m² Wände und Decken: Untergrund vorbereiten incl. Abklebearbeiten, Putzausbesserung, Spachteln, Silikatbeschichtung
- 650 m² Farbzuschlag incl. Abgrenzung zu angrenzenden Flächen und Bauteilen

Beschichten von:

- 80 m Scheuersockel
- 18 Stück Türumfassungszargen
- 50 m stark verbautes und stark profiliertes Geländer,
- Kleinbauteile wie Heizkörper und Heizungsrohre in geringen Mengen
- 120 m Außenanstrich Wetterschmelke von Fenstern incl. Untergrundbe-

handlung

Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein

h) Art und Umfang der einzelnen Lose:

Aufteilung in mehrere Lose: nein

Einreichung der Angebote möglich für: ein Los

Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein

i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages:

Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 12/17/14/895: Beginn: 13.10.2014, Ende: 07.11.2014

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.

k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Irmscher, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3080, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 12/17/14/895: 7,00 EUR Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks).

Anforderung der Vergabeunterlagen bis: 07.08.2014

Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Abholung/Versand ab: 14.08.2014

Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz. Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr, Do 13.30-18.00 Uhr, Freitag geschlossen

Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt: Stadt Chemnitz, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, IBAN: DE24 8705 0000 3501 0075 06, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/14/895 und Los Nr.

n) Frist für den Eingang der Angebote: 28.08.2014, 11.00 Uhr

o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Irmscher, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3080, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 12/17/14/895: 28.08.2014, 11.00 Uhr; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: Ab einer Auftragssumme von 250.000,- € ohne Umsatzsteuer Bürgschaft für Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Auftragssumme und Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3% der

Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Eignungsnachweise: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ mit folgendem Inhalt vorzulegen. Angaben/Erklärungen über den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren für vergleichbare Leistungen, mindestens 3 Referenzen der letzten 3 Geschäftsjahre für vergleichbare Leistungen, das Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, die Eintragung in das Berufsregister, Insolvenzverfahren bzw. Liquidation, das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, die Zahlung von Steuern und Abgaben, die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

die Erklärung über die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für die vorgesehener Nachunternehmer abzugeben, es sei denn die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (ggf. auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen: Aufgliederung der Arbeitskräfte nach Lohngruppen für die letzten 3 Geschäftsjahre mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Sofern es in dem Gewerk einen gesetzlich geregelten Mindestlohn gibt, dann erfolgt bei dessen Nichteinhaltung der Ausschluss des Angebotes.

v) Zuschlagsfrist: 30.09.2014

w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321303

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz, der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe und der

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr

nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

vom 21.07.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-133/2014 in seiner Sitzung am 16.07.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. **Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes**
 - § 1 Name, Rechtsstellung
 - § 2 Organe der Stadt Chemnitz
 - § 3 Gliederung des Stadtgebietes
 - § 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- II. **Der Stadtrat**
 - § 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates
 - § 6 Zuständigkeiten des Stadtrates
- III. **Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates**

1 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

- § 7 Bildung von Ausschüssen
- § 8 Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse
- § 9 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 10 Beiräte
- § 11 Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse
 - 1 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 2 Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - 3 Der Kultur- und Sportausschuss
 - 4 Der Betriebsausschuss
 - 5 Der Sozialausschuss
 - 6 Der Schulausschuss
 - 7 Der Umlegungsausschuss
 - 8 Der Jugendhilfeausschuss
 - 9 Der Petitionsausschuss
 - 10 Der Strategieausschuss
 - 11 Der Vergabeausschuss

IV Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

- § 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 14 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten
- § 15 Beauftragte
- § 16 Vertretung der Stadt

V Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 17 Einwohnerversammlung/ Einwohneranträge
- § 18 Einwohnerfragestunde
- § 19 Bürgerbegehren
- § 20 Bürgerinformation
- § 21 Bürgerplattformen

VI Ortschaftsverfassungen

- § 22 Bildung der Ortschaftsräte
- § 23 Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 24 Ortsvorsteher

VII Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

Anlage

- 1 Kommunale Gebietsgliederung – Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

§ 1

Name, Rechtsstellung

Die Stadt Chemnitz ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

§ 2

Organe der Stadt Chemnitz

Organe der Stadt Chemnitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister*.

§ 3

Gliederung des Stadtgebietes

- (1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen
- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| Zentrum (01) | Klaffenbach (47) |
| Schloßchemnitz (02) | Helbersdorf (61) |
| Furth (11) | Markersdorf (62) |
| Glösa-Draisdorf (12) | Morgenleite (63) |
| Borna-Heinersdorf (13) | Hutholz (64) |
| Ebersdorf (14) | Kapellenberg (81) |
| Hilbersdorf (15) | Kappel (82) |
| Euba (16) | Schöna (83) |
| Sonnenberg (21) | Stelzendorf (84) |
| Lutherviertel (22) | Siegmarsdorf (85) |
| Yorkgebiet (23) | Reichenbrand (86) |
| Gablenz (24) | Mittelbach (87) |
| Adelsberg (25) | Kaßberg (91) |
| Kleinolbersdorf-Altenhain (26) | |

- | | |
|-------------------|-------------------|
| Altschemnitz (41) | Rottluff (93) |
| Bernsdorf (42) | Rabenstein (94) |
| Reichenhain (43) | Grüna (95) |
| Erfenschlag (44) | Röhrsdorf (96) |
| Harthau (45) | Wittgensdorf (97) |
| Einsiedel (46) | |

(2) Die Stadtteile Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf sowie Wittgensdorf erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 65, 66 und 68 SächsGemO.

(3) Die Stadtteilgliederung der Stadt Chemnitz ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage: Kommunale Gebietsgliederung – Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile [Stadtteilgliederung]).

* Alle in dieser Hauptsatzung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

§ 4

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Chemnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild rechts in Gold zwei blaue Pfähle, links in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büfelfelöhner, beide außen mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.

(3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).

(4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

II. Der Stadtrat

§ 5

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeister). Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegen-

heiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.

(2) Für die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden.

(3) Leitende Bedienstete im Sinne des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

(4) Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in öffentlicher Sitzung.

III. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 7

Bildung von Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- 1 Verwaltung- und Finanzausschuss
- 2 Planungs-, Bau und Umweltausschuss
- 3 Kultur- und Sportausschuss
- 4 Sozialausschuss
- 5 Schulausschuss
- 6 Betriebsausschuss
- 7 Umlegungsausschuss
- 8 Jugendhilfeausschuss

Als beratende Ausschüsse werden ein Petitionsausschuss, ein Strategieausschuss, ein Vergabeausschuss gebildet.

(2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bestehen aus 13 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.

Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden.

Der Petitionsausschuss, der Strategieausschuss Verwaltung 2020 und der Vergabeausschuss bestehen jeweils aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(3) Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Sofern der Stadtrat nicht das Benennungsverfahren gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 ff. SächsGemO beschließt, findet gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO Verhältniswahl statt, bei der die Sitzteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Für die Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist die Anwendung des Benennungsverfahrens nicht zulässig.

(4) Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses.

Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolgestellvertreter.

Reihenfolgestellvertreter bedeutet,

dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern nach folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen. Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.

(4) In die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 können durch den Stadtrat jeweils bis zu fünf, in die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bis zu sechs sachkundige Einwohner, davon je ein sachkundiger Einwohner, der das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berufen werden. Das Mindestalter für sachkundige Einwohner beträgt 16 Jahre.

Es sollen in den

2 Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

Kultur- und Sportausschuss

ein Vertreter des Kulturbeirates, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss je ein Vertreter des AGENDA-Beirates und des Kleingartenbeirates, Schulausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates, des Stadtschülerchaftsrates und der Schulen in freier Trägerschaft, Sozialausschuss je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege, Verwaltungs- und Finanzausschuss ein Vertreter des Ausländerbeirates als sachkundige Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des jeweiligen Beirates als auch Ausschusses ist.

Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

§ 8

Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.

(2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 9

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes allgemein zuständig für:

- 1 Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird,
- 2 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 100.000 Euro bis 400.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Angelegenheiten nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.
- 2 Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 20 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.
- 3 Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
- 2 Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer

anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussichtbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10

Beiräte

(1) Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte. Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadterwaltung bei der Erfüllung von deren Aufgaben. Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.

(2) Als Beiräte gem. § 47 SächsGemO werden gebildet:

- 1 Seniorenbeirat
- 2 Behindertenbeirat
- 3 Ausländerbeirat
- 4 Kleingartenbeirat
- 5 AGENDA-Beirat.

(3) Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG). Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragrafen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt.

Der Kulturbeirat setzt sich aus zehn sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach folgenden Sparten richten:

- Bibliotheken/Literatur,
- Bildende/angewandte Kunst,
- Film/Medien,
- Heimatpflege,
- Jugendkultur,
- Kultur und Bildung,
- Musik,
- Sammlungen/Museen,
- Soziokultur,
- Theater/Darstellende Kunst.

(4) Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und für den Seniorenbeirat, Behindertenbeirat und AGENDA-Beirat aus drei Stadtratsmitgliedern sowie für den Ausländerbeirat und Kleingartenbeirat aus fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. Beauftragte nach § 24 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabenbereichs teilnehmen.

Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

- Seniorenbeirat
- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter gewerkschaftlicher bzw. betrieblicher Seniorenarbeit
- ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Behindertenbeirat
- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- vier sonstige sachkundige Einwohner
- Ausländerbeirat
- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes

Fortsetzung von Seite 17

- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Ausländerbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

Kleingartenbeirat

- acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

AGENDA-Beirat

- acht Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich des Chemnitzer Agendaprozesses

Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt. Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.

(6) Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge für die sachkundigen Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO und für die Stadtratsmitglieder analog § 42 Abs. 2 SächsGemO.

(7) Die Beiräte sollen im Regelfall sechsmal im Jahr tagen. Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Beiratsvorsitzende unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO.

2 Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

§ 11

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1 grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen,
- 2 Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens,
- 3 Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung, sofern es sich nicht um Sachverhalte des Projektes Verwaltung 2020 handelt,
- 4 Repräsentationsaufgaben,
- 5 allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz,
- 6 Personalangelegenheiten,
- 7 Haushalts- und Finanzangelegenheiten, sofern es sich nicht um Sachverhalte des Projektes Verwaltung 2020 handelt,
- 8 Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens,
- 9 grundsätzliche Entscheidungen zur Bürgerservicestellen.

(2) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorbereitungstätigkeit kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss beraten.

(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:

- 1 Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 500 Euro und 5.000 Euro liegt,
- 2 Ernennung gemäß § 10 SächsBG der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst (hD) Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts (mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung), Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhe-

stand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 hD BBesO aufwärts (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes),

- 4 Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts sowie für die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht – mit Ausnahme von Beschäftigten mit bis zu einem Jahr befristeten Beschäftigungsverhältnissen und von geringfügig Beschäftigten,
- 5 Kreditaufnahmen ab 2.500.000 Euro,
- 6 Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 Euro im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 Euro bis zu einer Höhe von 400.000 Euro im Einzelfall,
- 7 über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR übersteigen, höchstens jedoch bis zu 500.000 EUR, und nicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten. Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Gesamtbetrages. Die Wertgrenzen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmenummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen bleiben bei der Berechnung außer Betracht,
- 8 unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichs-, sowie die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 Euro und 400.000 Euro liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann,
- 9 Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 Euro p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen,
- 10 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Kaufpreis im Einzelfall zwischen 150.000 Euro und 400.000 Euro liegt,
- 11 Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkaufspreis im Einzelfall zwischen 150.000 Euro und 300.000 Euro liegt,
- 12 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 Euro jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 Euro jährlich vereinbart wird,
- 13 Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte gemäß § 87 Abs. 1 SächsGemO.

(4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

§ 12

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- 1 Bauleitplanung,
 - 2 Stadtplanung, Stadtentwicklung, Vermessung und Verkehrsplanung
 - 3 Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Grünordnungsplanung,
 - 4 Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung,
 - 5 Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung,
 - 6 Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten,
 - 7 städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen,
 - 8 Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach VOF bedürfen,
 - 9 Bau-, Unterhaltungs- und Pflegeleistungen in den Bereichen Naturschutz, Park- und Gartenanlagen und Forsten,
 - 10 Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kultur- und Sportausschuss,
 - 11 Abfallwirtschaftsfragen.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss insbesondere über:
- 1 die Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
 - 2 die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren,
 - 3 den Umweltschutzbericht der Stadt Chemnitz,
 - 4 die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung,
 - 5 die Anordnung von Umlegungsverfahren,,
 - 6 Planungsaufträge zum Umweltschutz,
 - 7 Planungsleistungen für Grünflächen, Parks, Kleingartenanlagen und Forsten.

(3) Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss ist innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 bei baulichen Maßnahmen beratend tätig, die in die jährlich dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Grundsatzentscheidungen pro Bauparte bzw. in die nachfolgenden im Stadtrat zu fassenden Baubeschlüsse aufgenommen wurden. Die Grundsatzentscheidungen enthalten dabei die Vorhaben, bei denen im Folgejahr die Bauplanung beginnen soll. Einzelmaßnahmen werden ab einem Umfang von 200.000 Euro in den jeweiligen Grundsatzentscheidungen bzw. Baubeschlüssen aufgenommen. Wird in einem Grundsatzentscheid oder Baubeschluss nur eine Einzelmaßnahme vorgelegt, entscheidet der Planungs-, Bau-, und Umweltausschuss darüber, wenn die Bausumme zwischen 200.000 Euro und 1.250.000 Euro liegt.

§ 13

Der Kultur- und Sportausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Kultur- und Sportausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz, Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sports und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „DASitiet“, welche

sich im Einzelnen aus der Betriebsatzung ergeben.

(2) Der Kultur- und Sportausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz vor.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Kultur- und Sportausschuss über:

- 1 die Verwendung von Haushaltsmitteln für
 - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
 - b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 Euro übersteigt,
 - c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 Euro und 750.000 Euro liegt,
- 2 Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,
- 3 langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 Euro nicht übersteigt wird,
- 4 Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen und sportlichen Einrichtungen,
- 5 Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG,
- 6 Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 7 die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
- 8 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
- 9 Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 10 langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
- 11 Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
- 12 langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen,
- 13 An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder.

§ 14

Der Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallentsorgung- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB). Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Betriebsatzungen.

§ 15

Der Sozialausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge in der Stadt Chemnitz sowie die Aufgaben und Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit diese die Stadt Chemnitz als kommunalen Träger betreffen oder darauf Auswirkungen haben.

(2) Geplante Beschlüsse der Trägerversammlung mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. Auswirkung auf die Kommune i. S. d. § 6 dieser Hauptsatzung sind im Sozialausschuss vorzubereiten. Die Vertreter der Stadt Chemnitz in der Trägerversammlung üben

ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Sozialausschusses aus. Die Zuständigkeiten des Stadtrates und des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Bezug auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bleiben unberührt.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Sozialausschuss über:

- 1 Richtlinien der Stadt Chemnitz zur Förderung sozialer und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft und Selbsthilfegruppen,
 - 2 die Gewährung von Zuwendungen für soziale und sozialmedizinische Dienste in freier Trägerschaft auf der Grundlage von Fachförderrichtlinien im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und soweit sie nicht mit einer Fördersumme von bis zu 25.000 € im Kalenderjahr zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören,
 - 3 Fachkonzepte bzw. Fachplanungen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung,
 - 4 die Anwendung der Sächsischen Sozialhilferichtlinien in der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Aufgabenerfüllung und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes sowie der gemeinsamen Einrichtung entgegen und berät hierüber. Die Information und Beratung zur gemeinsamen Einrichtung umfasst insbesondere:
- 1 die Zielvereinbarungen und die Zielerreichung nach § 48 b SGB II,
 - 2 die jährliche Aufstellung des Stellenplans der gemeinsamen Einrichtung,
 - 3 die Bewirtschaftung des Verwaltungsbudgets sowie der Haushaltsmittel für die kommunalen SGB II-Leistungen sowie
 - 4 die Eckpunkte zum jährlichen Arbeitsmarktprogramm und seine Auswirkungen auf die Kommune.

§ 16

Der Schulausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Schulausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz ergeben.

(2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schulausschuss vorbereitet.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Schulausschuss über:

- 1 die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schularten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
- 2 die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
- 3 die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 Euro bis zu 400.000 Euro im Einzelfall, grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen.

§ 17

Der Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

Fortsetzung Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

(2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzend zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 18

Der Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.

§ 19

Der Petitionsausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses umfasst die Vorberatung der Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Chemnitz fallen. Die Entscheidung über Petitionen trifft der Stadtrat.

(2) Dem Petenten wird spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Petitionsausschuss gibt und die durch den Stadtrat zu bestätigen ist.

(4) Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden nichtöffentlich statt.

§ 20

Der Strategieausschuss Verwaltung 2020

(1) Die Zuständigkeit des Strategieausschusses Verwaltung 2020 umfasst die Vorberatung zu Sachverhalten des Projektes Stadtverwaltung 2020.

(2) Die Sitzungen des Strategieausschusses Verwaltung 2020 finden nichtöffentlich statt.

§ 21

Der Vergabeausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Vergabeausschusses umfasst

1 alle Vergaben über Ausschreibungen – nach der VOB ab 100.000 € – nach der VOL ab 50.000 € – nach der HOAI ab 100.000 € – nach der VOF

(alle Beträge netto);

2 die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile ab 150.000 €;

3 Nachträge zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird;

4 die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards sowie die Zahlung gesetzlich festgelegter Branchenmindestlöhne und ILO-Normen.

(2) Der Vergabeausschuss tagt mindestens sechsmal im Jahr.

(3) Die Sitzungen des Vergabeausschusses finden nichtöffentlich statt.

IV. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

§ 22

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt Chemnitz. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

§ 23

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Er entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Liefer-

ungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt

2 Entscheidungen über unerhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen. Als unerheblich gelten, unabhängig von den in § 11 Abs. 3 Nr. 7 definierten Wertgrenzen, nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden, einschließlich der Jahresabschlussbuchungen sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen und Rücklagen. Soweit zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren oder verfügbare Mittel aus Vorjahren bestehen, gelten diese Auszahlungen ebenfalls als unerheblich.

3 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 100.000 Euro,

4 Kreditaufnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 Euro, sowie Änderungen von Kreditkonditionen – insbesondere Zinsanpassungen – bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,

5 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

6 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten,

(2) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:

1 Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung,

2 Entscheidungen nach dem BauGB über

2.1 Vorkaufrechte gemäß §§ 24 – 28 BauGB,

2.2 Erteilung von Genehmigungen und Vergangungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB,

2.3 Ausgleichsbeträge des Eigentümers gem. § 155 Abs. 3 BauGB,

2.4 Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke gem. § 163 BauGB,

2.5 Besondere Vorschriften für den Entwicklungsbereich gem. §§ 169 ff. BauGB,

2.6 Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot gem. §§ 175 – 179 BauGB,

2.7 Gewährung eines Härteausgleichs gem. § 181 BauGB,

2.8 Aufhebung der Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gem. §§ 182 – 186 BauGB,

3 Entscheidungen nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über

3.1 Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 6 SächsStrG),

3.2 Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 8 SächsStrG),

3.3 Umstufung (§ 7 SächsStrG),

4 Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften,

5 Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO,

6 Vergabe von Planungsleistungen sowie Baubeschlüsse unbeachtlich der Wertgrenzen für alle Baumaßnahmen für die Umsetzung des Sonderprogramms Schulhausbau

§ 24

Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt vier Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Dezernate. Die Geschäftskreise werden vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister im Falle ihrer Verhinderung vertreten.

(3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 25

Beauftragte

(1) Die Stadt Chemnitz bestellt einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen Ausländerbeauftragten, einen Kinderbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten, einen Antikorruptionsbeauftragten (Ombudsmann) für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten, mit Ausnahme des Ombudsmanns, regeln Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.

(3) Der Ausländerbeauftragte wahrnt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Ausländer und fördert ein von Toleranz getragenes Zusammenleben.

(4) Der Kinderbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder zu wahren.

(5) Der Behindertenbeauftragte wahrnt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.

(6) Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsbekämpfung. Er leitet und koordiniert die Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

§ 26

Vertretung der Stadt

(1) Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. Er kann einen Bediensteten der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen.

(3) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Entscheidungen befugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

1 Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt,

2 Wahl und Abberufung von Auf-

sichtsratsmitgliedern, sofern der Stadt Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht; insoweit der Stadt Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen.

3 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,

4 Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 Euro handelt,

5 Auflösung der Gesellschaft, in den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt,

6 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei erheblichen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Körperschaft.

Er ist an die Entscheidung des Stadtrates gebunden.

(4) Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen.

4 Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.

(5) In Aufsichtsräte und Verwaltungsräte oder ähnliche Aufsichtsorgane von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gewählt werden.

IV Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 27

Einwohnerversammlung/ Einwohneranträge

(1) Einwohnerversammlungen sollen 4-mal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung vom Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.

(2) Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(3) Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 28

Einwohnerfragestunde

(1) Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratsitzung gesetzt. Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).

(2) Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen. Nicht zulässig sind Fragen

zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,

- zu persönlichen Einzelfällen,

- die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden,

- die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten.

3 Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.

(3) Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, beim Oberbürgermeister einzureichen. Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.

(4) Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

§ 29

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann gemäß § 25 SächsGemO schriftlich von Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der Bürger der Stadt Chemnitz unterzeichnet sein.

§ 30

Bürgerinformation

Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 31

Bürgerplattformen

(1) Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses B-094/2014 können sich im Stadtgebiet Bürgerplattformen bilden.

(2) Bürgerplattformen sind der freiwillige Zusammenschluss von in einem Stadtgebiet lebenden und tätigen Menschen. Sie arbeiten partei- und verwaltungsunabhängig. Eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen und der Verwaltung ist anzustreben.

(3) Bürgerplattformen sind in allen, ihren Bereich betreffenden, Angelegenheiten frühzeitig einzubeziehen. Ihre Hinweise und Anregungen sind als „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln. Analog den Ortschaftsräten sind sie zu Stellungnahmen berechtigt. In den Ausschüssen können sie gehört werden. Bürgerplattformen können sich im Internet und mit eigenen Logos präsentieren. Sie haben das Recht, Bürgerversammlungen zu initiieren und sich auf Einwohnerversammlungen vorzustellen.

(4) Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten Bürgerplattformen im Rahmen des Haushaltes ein Verwaltungs- und Bürgerbudget.

(5) Die Bildung von Bürgerplattformen sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Abweichungen von Anlage 3 Pkt. 4 der B-094/2014 sind mit Stadtratsbeschluss bei langjähriger, stabiler, am Allgemeinwohl orientierter Arbeit möglich.

V Ortschaftsverfassungen

§ 32

Bildung der Ortschaftsräte

(1) In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinoldersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt:

im Ortsteil Einsiedel:	12 Mitglieder
im Ortsteil Euba:	9 Mitglieder
im Ortsteil Grüna:	14 Mitglieder
im Ortsteil Klaffenbach:	9 Mitglieder

Fortsetzung Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain: 8 Mitglieder
im Ortsteil Mittelbach: 10 Mitglieder
im Ortsteil Röhrsdorf: 13 Mitglieder
im Ortsteil Wittgensdorf: 12 Mitglieder.

§ 33

Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

(2) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

§ 34

Ortsvorsteher

(1) Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2013, außer Kraft.

Chemnitz, den 21.07.2014

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Kommunale Gebietsgliederung

(1) Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

1. Die differenzierte räumliche Gliederung des Stadtgebietes ist ein wesentliches Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für die Statistik, die Planung und den Verwaltungsvollzug. Aufbau und Fortschreibung der kommunalen Gebietsgliederung sowie das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

2. Den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur kommunalen Gebietsgliederung für die Definition eines allgemeinen Raumbezugssystems folgend umfasst die Gliederung der Stadt Chemnitz eine flächendeckende grob- und feinnäumige Aufteilung des Stadtgebietes.

3. Die grobräumige Gliederung ist die flächendeckende Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Sie erfolgt nach städtebaulichen, städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten. Insbesondere werden jene historischen Grenzen beachtet, die sich mit Beginn der Eingemeindungen ehemals selbständiger Vororte seit 1880 siedlungsstrukturell darstellen. Ein weiterer Leitgedanke für die Stadtteilgliederung ist die Verwirklichung eindeutiger, in der Realität erkennbarer Grenzen. Bei fehlenden natürlichen oder topographischen Elementen wird die Grenzziehung entlang von Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen vorgenommen. Die Stadtteile stellen nicht zuletzt die für die Identifizierung der Bürger mit ihrer Stadt bedeutungsvolle Ebene dar und müssen deshalb mit besonderer Priorität behandelt werden. Die Stadtteil-

gliederung einschließlich der exakten Grenzbeschreibungen und amtlichen Stadtteilnamen findet somit Eingang in die Hauptsatzung.

4. Die Grobgliederung der Stadt in Stadtteile dient als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere feinnäumige hierarchische Gliederung des Stadtgebietes in Distrikte, Blöcke und Blockteile.

(2) Stadtteilgrenzbeschreibungen für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999)

Stadtteil Zentrum

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Reichsstraße (Bahnhof Mitte) Reichsstraße (Straßenmitte); Flussmitte Kappelbach flussabwärts; Gemarkung Chemnitz Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Hohe Straße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche), Südgrenze Flurstück 1798; Kaßbergstraße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte); Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erich-Schmidt-Straße, Promenadenstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße; Reichsbahnbogen (Bahnhof Zwickau) stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schloßchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt August-Bebel-Straße/Bahnlinie Leipzig Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Promenadenstraße, Erich-Schmidt-Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Hartmannstraße, Limbacher Straße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger Straße, Wittgendorfer Straße, Waldrand (Straße); Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes bis Irrbornweg, Irrbornweg); Bahnlinie Leipzig stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Furth

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße Chemnitztalstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg am Sportplatz bis zur Bahnlinie Riesa); Bahnlinie Riesa stadteinwärts, Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Fischweg (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Glösa-Draisdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße Fischweg (Straßenmitte) bis zur Chemnitz; Flussmitte Chemnitz flussabwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Gemarkungsgrenze Draisdorf-Wittgensdorf; Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg von Bahnlinie Riesa am Sportplatz vorbei bis Chemnitztalstraße); Chemnitztalstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Borna-Heinersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Rochlitz/Stadtgebietsgrenze Bahnlinie Rochlitz stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Irrbornweg, Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Waldrand, Wittgendorfer Straße, Leipziger Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz bis Bahnlinie Wüstenbrand; Südgrenze Rittmitschauer Wald; Gemarkungsgrenze Cromtluff-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Altendorf-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Wittgendorfer, Gemarkungsgrenze Heinersdorf-Wittgensdorf bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Ebersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahn-

linie Riesa/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Dresden stadteinwärts, Bahnlinie Riesa stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hilbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Dresden/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Chemnitz (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zietenstraße, Forststraße, Hainstraße, Palmstraße, August-Bebel-Straße; Bahnlinie Dresden stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Euba

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Euba-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Sonnenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Dresdner Straße/Reichsbahnbogen Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Dresdner Straße, Palmstraße, Hainstraße, Forststraße, Zietenstraße; Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz (Südgrenze Zeisigwald); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum), Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Heinrich-Schütz-Straße, Yorkstraße, Augustusburger Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Lutherviertel

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Augustusburger Straße/Reichsbahnbogen Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Augustusburger Straße, Clausstraße, Zschopauer Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Yorckgebiet

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Heinrich-Schütz-Straße/Yorkstraße Heinrich-Schütz-Straße (Straßenmitte); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne), Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum); Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Eubaer Straße, Augustusburger Straße, Yorkstraße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Gablenz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zschopauer Straße/Cervantesstraße Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Clausstraße, Augustusburger Straße, Eubaer Straße; Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg bis Cervantesstraße; Cervantesstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Adelsberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Cervantesstraße/Zschopauer Straße Cervantesstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Adelsberg-Gablenz, Gemarkungsgrenze Chemnitz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald), Gemarkungsgrenze Adelsberg-Euba, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Altenhain, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Einsiedel; Waldbach; Waldrand entlang; Verbindungsfahweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Zschopauer Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kleinolbersdorf-Altenhain

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel/Stadtgebietsgrenze Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Altenhain-

Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Euba, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Fluss Chemnitz Bahnlinie Zwickau stadteinwärts, Bahnlinie Aue stadtauswärts; An der Walzenmühle (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz, Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Annaberger Straße (Straßenmitte); Flussmitte Zwönitz und Chemnitz flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Bernsdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/Erfenschlager Straße Bahnlinie Aue stadteinwärts, Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Mittagleite, Marktsteig, Bernsdorfer Straße, Jägerschloßchenstraße, Reichenhainer Straße, Erfenschlager Straße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenhain

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle Bahnlinie Aue stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erfenschlager Straße, Reichenhainer Straße, Jägerschloßchenstraße, Bernsdorfer Straße, Marktsteig, Mittagleite, Zschopauer Straße, Verbindungsfahweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Feldweg zum Grenzbach; Grenzbach bis Erfenschlager Bad; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Erfenschlager Straße, An der Walzenmühle (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Erfenschlag

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Erfenschlager Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain bis Erfenschlager Bad; Grenzbach; Feldweg zum Verbindungsfahweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Verbindungsfahweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße; Waldrand entlang; Waldbach; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Einsiedel; Plattenweg zum Pfarrhübel; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz; An der Walzenmühle (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbsdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbsdorf-Klaffenbach/Stadtgebietsgrenze Gemarkungsgrenze Berbsdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbsdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtgebietsgrenze Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaf-

fenbach-Berbsdorf, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Glückstraße; Glückstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Morgenleite

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Südring Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Wladimir-Sagorski-Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Markersdorfer Straße, Fleischergasse, Meinersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße; Bachverlauf entlang flussaufwärts bis Teich; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 I, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hutholz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Burkhardtsdorfer Straße/Bach Burkhardtsdorfer Straße, Chemnitzer Straße (jeweils Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach; Stadtgebietsgrenze; Stollberger Straße (Straßenmitte); Gemarkung Markersdorf westliche Flurstücksgrenzen von 204/3, 204/4, 204 i, 204 I, 204 m, 204 n, südliche Flurstücksgrenzen von 202/7, 202/6 Südgrenze/Ostgrenze Flurstück 201/3; Teich; Bach flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kapellenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Bahnlinie Zwickau Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Glückstraße (Straßenmitte); Treppe hoch zur Parkstraße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Parkstraße, Haydnstraße, Zwickauer Straße, Reichsstraße; Bahnlinie Zwickau Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kappel

Ausgangspunkt: Einmündung Am Feldschlößchen in Zwickauer Straße Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Zentrum bis Zwickauer Straße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zwickauer Straße, Haydnstraße, Stollberger Straße, Südring, Neefestraße, Neubauernweg; Bahnlinie Zwickau stadteinwärts; Bach von Bahnlinie Zwickau zur Kohlstraße; Kohlstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schönau

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Neefestraße Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof, Harthweg (Straßenmitte); ab Windweg Gemarkungsgrenze Rottluff-Schönau, Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (Südgrenze der Kleingarten-sparte „Westend“, Heiztrasse, Westgrenze Brauerei); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Feldschlößchen, Zwickauer Straße, Kohlstraße; Bachverlauf

Fortsetzung Seite 21

Fortsetzung von Seite 20
von Kohlstraße zur Bahnlinie Zwickau;
Bahnlinie Zwickau stadtauswärts; den
nachstehend verzeichneten Straßen
(jeweils Straßenmitte) folgend: Neu-
bauernweg, Neefestraße, Südring; Ge-
markung Schönau Ostgrenze Flurstück
539/1 (Fußweg westlich der Teiche),
Südgrenze Flurstücke 205 d, 205,
210, 211 (Weg südlich der Kleingarten-
anlagen); Gemarkungsgrenze Schö-
mau-Stelzendorf (Fußweg östlich der
Schönauer Siedlung), Gemarkungsgrenze
Schönau-Neustadt (Westgrenze der
Kleingartenanlagen); Neefestraße
(Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Stelzendorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stoll-
berger Straße/Stadtgebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Mittelstreifen Au-
tobahn Chemnitz-Hof; Neefestraße
(Straßenmitte); Gemarkungsgrenze
Schönau-Neustadt (Westgrenze Klein-
gartenanlagen), Gemarkungsgrenze
Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich
der Schönauer Siedlung); Gemarkung
Schönau Südgrenze Flurstücke 211,
210, 205, 205 d (Weg südlich der
Kleingartenanlagen), Ostgrenze Flur-
stück 539/1 (Fußweg westlich der Tei-
che); Südring, Stollberger Straße
(jeweils Straßenmitte) bis zum Aus-
gangspunkt

Stadtteil Siegmars

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Au-
tobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wü-
stenbrand (Güterverkehr)

Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof;

Stadtgebietsgrenze; Jagdschänken-
bach; Jagdschänkenstraße, Oberfro-
hnaer Straße (jeweils Straßenmitte);
Bahnlinie Wüstenbrand stadteinwärts
bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenbrand

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Jagd-
schänkenbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze
Reichenbrand-Mittelbach, Gemarkungsgrenze
Reichenbrand-Grüna; den
nachstehend verzeichneten Straßen
(jeweils Straßenmitte) folgend: Raben-
steiner Straße, Riedstraße, Am alten
Weinberg, Pelzmühlenstraße, Ober-
frohnaer Straße, Jagdschänkenstraße;
Jagdschänkenbach bis zum Ausgangs-
punkt

Stadtteil Mittelbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Ge-
markungsgrenze Mittelbach-Grüna/
Stadtgebietsgrenze

Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna,
Gemarkungsgrenze Mittelbach-Rei-
chenbrand; Stadtgebietsgrenze bis
zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kaßberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Hart-
mannstraße/Kaßbergstraße
Kaßbergstraße (Straßenmitte); Gemarkung
Chemnitz Südgrenze Flurstück
1798, Nordostgrenze Flurstück 1795/1
(Friedenskirche); Hohe Straße (Stra-
ßenmitte); Nordwestgrenze Flurstück
1767 (Gerichtstreppe); Flussmitte
Kappelbach flussaufwärts; Reichs-
straße, Zwickauer Straße, Michael-
straße, Weststraße, (jeweils Straßen-

mitte) folgend: Gemarkung Altendorf
Ostgrenze Flurstücke 137, 136 (Fuß-
weg von Weststraße zur Erzberger-
straße); Erzbergerstraße (Straßenmit-
te); Pleißbach flussabwärts; Beyer-
straße, Limbacher Straße, Hartmann-
straße (jeweils Straßenmitte) bis zum
Ausgangspunkt

Stadtteil Altendorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Pleiß-
bach/Beyerstraße
Pleißbach flussaufwärts bis Erzberger-
straße; Erzbergerstraße (Straßenmitte);
Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flur-
stücke 136, 137 (Fußweg von Erzber-
gerstraße zur Weststraße); Weststraße,
Michaelstraße, Zwickauer Straße (je-
weils Straßenmitte); Straßenbahnlinie
Richtung Schönau; Am Feldschlöb-
chen (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze
Altendorf-Schönau (entlang der
westl. Grenze der Brauerei; Heiztrasse;
Südgrenze der Kleingartenanlage
„Westend“); den nachstehend ver-
zeichneten Straßen (jeweils Straßen-
mitte) folgend: Am Heim,
Waldenburger Straße, Limbacher
Straße, Limbacher Straße in Rich-
tung Albert-Schweitzer-Straße; Gemarkung
Rottluff Westgrenze/Nordgrenze
Flurstück 2/2, Westgrenze Flurstück
1/1, Ostgrenze Flurstücke 328/1, 326
(Westgrenze bebauung Aubergrund,
Steinwiese), 324/1, 317/1, 316/1
(Westgrenze Kleingartenanlagen); Süd-
grenze Crimmitschauer Wald bis
Bahnlinie Wüstenbrand; Gemarkungsgrenze
Altendorf-Schloßchemnitz; Ge-

markung Schloßchemnitz Nordgrenze
Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig);
Leipziger Straße, Bürgerstraße, Beyer-
straße (jeweils Straßenmitte) folgend
bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rottluff

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Au-
tobahn Chemnitz-Hof/Harthweg
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof;
Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf;
Südgrenze Crimmitschauer Wald; Ge-
markung Rottluff östliche Flurstücks-
grenzen 316/1, 317/1, 324/1 (West-
grenze Kleingartenanlagen), 326 (West-
grenze bebauung Steinwiese, Auber-
grund), 328/1, Westgrenze Flurstück
1/1, Nordgrenze/Westgrenze 2/2; den
nachfolgend verzeichneten Straßen
(jeweils Straßenmitte) folgend: Limba-
cher Straße als Verlängerung der Al-
bert-Schweitzer-Straße, Limbacher Stra-
ße, Waldenburger Straße, Am Heim;
Gemarkungsgrenze Altendorf-Schö-
nau, Gemarkungsgrenze Schönau-
Rottluff bis Windweg; Harthweg (Stra-
ßenmitte) bis zur Autobahn bis zum
Ausgangspunkt

Stadtteil Rabenstein

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Au-
tobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wü-
stenbrand (Güterverkehr)
Bahnlinie Wüstenbrand; den nachst-
ehend verzeichneten Straßen (jeweils
Straßenmitte) folgend: Oberfrohnaer
Straße, Pelzmühlenstraße, Am alten
Weinberg, Riedstraße, Rabensteiner
Straße; Gemarkungsgrenze Grüna-
Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze

Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze
Röhrsdorf-Niederrabenstein,
Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rott-
luff; Mittelstreifen Autobahn Chem-
nitz-Hof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Grüna

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Ge-
markungsgrenze Grüna-
Mittelbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze
Grüna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze
Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze
Grüna-Oberrabenstein,
Gemarkungsgrenze Grüna-Reichen-
brand, Gemarkungsgrenze Grüna-Mit-
telbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Röhrsdorf

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Ge-
markungsgrenze Röhrsdorf-Grüna/
Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze
Röhrsdorf-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze
Röhrsdorf-Borna, Gemarkungsgrenze
Röhrsdorf-Altendorf, Gemarkungsgrenze
Röhrsdorf-Rottluff,
Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Nieder-
rabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-
Grüna bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Wittgensdorf

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Ge-
markungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf/
Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze
Wittgensdorf-Draisdorf, Gemarkungsgrenze
Wittgensdorf-Heinersdorf,
Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Borna,
Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-
Röhrsdorf bis zum Ausgangspunkt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

vom 21.07.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-134/2014 in seiner Sitzung am 16.07.2014, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüb-

lichen Bekanntgabe vom 09.09.1998, öffentlich bekannt gemacht am 23.08.1998 im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 38/1998 wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

(1) Der § 5 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe wird wie folgt geändert:

„(1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öf-

fentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Beiräte sowie der Ortschaftsräte werden spätestens vier Tage vor der Sitzung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gegeben. (2) In Eilfällen erfolgt die Bekanntgabe spätestens am Tage der Sitzung im Bürgerinformationssystem der Stadt Chemnitz über www.chemnitz.de.“

(2) Der § 6 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der orts-

üblichen Bekanntgabe wird wie folgt geändert:

„Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorge-

schriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Chemnitz, den 21.07.2014

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger

vom 21.07.2014

Aufgrund der §§ 4 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-135/2014 in seiner Sitzung am 16.07.2014, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger vom 01.08.1994, öffentlich bekannt ge-

macht am 25.08.1994 im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 16/1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2011 (Beschluss Nr. B-029/2011 vom 09.03.2011) öffentlich bekannt gemacht am 23.03.2011 im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 12/2011, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Der § 2 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger wird um

folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Stadträte, die für die verbleibende Dauer einer Wahlperiode die gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beziehen möchten und dafür im Gegenzug komplett auf die Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten für den selbstständigen Erwerb der dafür erforderlichen Hardware eine einmalige zusätzliche Entschädigungszahlung

vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 400,00 Euro, nach Ablauf des 1. Jahres der Wahl-

periode in Höhe von 300,00 Euro, nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 200,00 Euro, nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 100,00 Euro. Nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode wird keine zusätzliche Entschädigungszahlung gewährt. Für Stadträte, die erst im Laufe der Wahlperiode in den Stadtrat nachrücken, gelten die Fristen der Sätze 1 und 2 sinngemäß ab dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Stadtrat.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Mitteilung an den Oberbürgermeister, auf

die Papierunterlagen zu verzichten. Die Mitteilung gilt für die gesamte Wahlperiode und kann nicht widerrufen werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Chemnitz, den 21.07.2014

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/14/170

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6501, Fax: 488 6591, Email: gmh@stadt-chemnitz.de
 b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 c) Art des Auftrags: Generalsanierung Schulgebäude und Sporthalle für die Grundschule Rabenstein
 d) Ort der Ausführung: Chemnitz, Trützschlerstraße 10, 09117 Chemnitz
 e) Art und Umfang der Leistung:

Los 35: Gebäudeautomation

Betriebsfertige Errichtung von Automationsstationen für die Heizungs- und Lüftungsregelung sowie einer Bedienstation.
 - Aufbau von 2 DDC-Automationsstationen mit Web-Server (ISP 1: ca. 150 DP; ISP 2: ca. 70 DP) mit Schaltschränken zur Regelung von 7 Heizkreisen, Fußbodenheizung, 2 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und Aufschaltung von Frischwasserstationen mit autarker Regelung, Gas-Brennwertkessel sowie Betriebs- und Störmeldungen weiterer BTA
 - Lieferung und Montage Feldgeräte (Temperaturfühler, Feuchtefühler, Rauchmelder, Ventile)
 - Verkabelung und Verlegesysteme sowie Brandschottungen
 - Bedienstation (Hard- und Software), Einrichten der Anlagenbilder
 Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und

Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
 g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein
 h) Art und Umfang der einzelnen Lose:
 Aufteilung in mehrere Lose: nein
 Einreichung der Angebote möglich für ein Los
 Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
 i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages:
 Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 35/17/14/170: Beginn: 02.KW 2015, Ende: 31.KW 2015
 j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.
 k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Chavane, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3081, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 35/17/14/170: 13,00 EUR
 Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
 Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks).
 Anforderung der Vergabeunterlagen bis: 07.08.2014
 Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Abholung/Versand ab: 14.08.2014
 Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz
 Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr, Do 13.30-18.00 Uhr, Freitag geschlossen
 Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
 Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt: Stadt Chemnitz, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, IBAN: DE24 8705 0000 3501 007506, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/14/170 und Los Nr.
 n) Frist für den Eingang der Angebote: 02.09.2014, 11.00 Uhr
 o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Chavane, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3081, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: deutsch
 q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
 Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 35/17/14/170: 02.09.2014, 11.00 Uhr
 Personen, die bei der Eröffnung anwe-

send sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
 r) Geforderte Sicherheiten: Ab einer Auftragssumme von 250.000,- € ohne Umsatzsteuer Bürgschaft für Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Auftragssumme und Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.
 s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen
 t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 u) Eignungsnachweise: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ mit folgendem Inhalt vorzulegen. Angaben/Erklärungen über den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren für vergleichbare Leistungen, mindestens 3 Referenzen der letzten 3 Geschäftsjahre für vergleichbare Leistungen, das Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, die Eintragung in das Berufsregister, Insolvenzverfahren bzw. Liquidation, das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, die Zahlung von Steuern und

Abgaben, die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, die Erklärung über die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (ggf. auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen: Aufgliederung der Arbeitskräfte nach Lohngruppen für die letzten 3 Geschäftsjahre mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Sofern es in dem Gewerk einen gesetzlich geregelten Mindestlohn gibt, dann erfolgt bei dessen Nichteinhaltung der Ausschluss des Angebotes.
 v) Zuschlagsfrist: 02.10.2014
 w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
 Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321303